

Kapitel 1

Allgemeines zu Güteüberwachung, Ausschreibung, Bauausführung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundlagen.....	8
1.1 Allgemeines	8
1.2 Grundsätze	12
2. Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemische	12
2.1 Allgemeines	12
2.2 Dokumentation der Fremdüberwachung	13
2.3 Güteüberwachung von Gesteinskörnungen.....	14
2.3.1 Güteüberwachung von Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern bzw. aus Nicht-EU-Ländern	14
2.3.2 Leistungserklärungen	15
2.4 Güteüberwachung von Baustoffgemischen	15
2.4.1 Güteüberwachung von Baustoffgemischen aus anderen Bundesländern bzw. aus Nicht-EU-Ländern	16
2.4.2 Sortenverzeichnisse.....	16
3. Dokumentation der Güteüberwachung	16
3.1 Gültigkeiten für Gesteinskörnungen und Baustoffgemische	16
3.2 Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung	17
3.3 Güteüberwachung von Gesteinskörnungen zur Verwendung in Asphalt- mischgut	18
4. Ausschreibung und Bauausführung	18
4.1 Einsatz von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen	18
4.2 Festlegungen für die Baubeschreibung.....	18
5. Umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen	19
6. Probenahme von Ausbaustoffen innerhalb des Baugebietes	19

1. Grundlagen

1.1 Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, (ZTV-StB LSBB ST 21)“ berücksichtigen spezifische Verhältnisse und Erfahrungen in Sachsen-Anhalt. Sie beinhalten und ergänzen die nachstehend aufgeführten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien“ (ZTV), die „Technischen Lieferbedingungen“ (TL) sowie die „Technischen Prüfvorschriften“ (TP), die mit Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur eingeführt wurden sowie die dazu gehörenden Runderlasse des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. MLV), die auf die einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der VOB Teil C abgestellt und Bestandteil des Bauvertrages für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in Sachsen-Anhalt sind.

Alle nicht aufgeführten ZTV`en/TL`en/TP`en für den Straßenbau gelten uneingeschränkt.

ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
ZTV Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
ZTV Pflaster-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
ZTV A-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen

- RiliGeoB 2018 Richtlinien für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten für den Geschäftsbereich Straßenbau und –betrieb des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
- RC Rili ST Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau in Sachsen-Anhalt
- RsVminA - 1.Edition im Stand Dezember 2018
Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen
- WVB Asphalt - 1. Edition im Stand Oktober 2019
Richtlinie zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbaupasphalt in Sachsen-Anhalt
- RuVA-StB 01 Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau
- Rili BEA - DA-13/2020 Richtlinie für die bautechnische Vorbereitung und Auswahl geeigneter baulicher Erhaltungsmaßnahmen von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt im Auftragsbereich des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
- DAfStb-Richtlinie - Ausgabe August 2019
Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)
- TL BuB E-StB 09 Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus
- TL Gestein-StB 04 – Ausgabe 2004/Fassung 2018
Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- TL SoB-StB 20 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- TL Gab-StB 16 Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau
- TL Asphalt-StB 07/13 Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
- TL Bitumen-StB 07/13 Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
- TL Sbit-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis
- TL BE-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
- TL Pflaster-StB 06/15 Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

- TL Beton-StB 07 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
- TL Fug-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- TL BEB-StB – Ausgabe 2015
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
- TL BuB E-StB 09 Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus
- TP Gestein-StB Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- TP Asphalt-StB Technische Prüfvorschriften für Asphalt
- TP Beton-StB Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
- TP B-StB Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen
- TP Fug-StB 15 Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- TP D-StB 12 Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau
- TP Eben – Ausgabe 2017
Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen
- TP Griff-StB (SKM) – Ausgabe 2007
Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)
- TP Griff-StB (SRT) – Ausgabe 2004
Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT
- TL G SoB-StB 20 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Teil: Güteüberwachung
- TL AG-StB 09 Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
- TL G DSK-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung
Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise
- TL G OB-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung
Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen

TL G DSH-V-StB 15	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung
-------------------	--

Die entsprechenden Abschnitte o. g. Regelwerke sind in den ZTV-StB LSBB ST 21 vor den ausgeführten Ergänzungen benannt.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Hinweise auf andere Abschnitte der Regelwerke oder Hinweise auf DIN bzw. DIN EN-Vorschriften,
- Überschriften innerhalb eines Abschnittes sowie
- Bilder und Tabellen

zählen nicht als eigenständige Absätze;

- Aufzählungen (bspw. durch Spiegelstriche gekennzeichnet)

zählen zum vorangehenden Absatz.

Abschnitte der ZTV-StB LSBB ST 21 werden generell als „Ziffern“ bezeichnet.

Die im folgenden Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinne § 1 Nummer 2 VOB B - DIN 1961 -, wenn die ZTV-StB LSBB ST 21 Bestandteil des Bauvertrages sind. Sie gelten vorrangig vor den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und müssen nicht im Bauvertrag oder in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Die im folgenden Text kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Richtlinien“; sie sind vom Auftraggeber bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung bzw. in diese maßnahmenspezifisch zu übernehmen sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten zu beachten und müssen ggf. im Bauvertrag oder in der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Die nicht mit Randstrich gekennzeichneten und nicht kursiv gedruckten Absätze beinhalten allgemeine Informationen, die nicht in den Bauvertrag oder die Leistungsbeschreibung zu übernehmen sind.

Die ZTV-StB LSBB ST 21 berücksichtigt gleichrangig und ausgewogen die Belange der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite. Diese gewollte Ausgewogenheit ist nur bei Nutzung in ihrer Gesamtheit gewährleistet (§ 62 Abs. 1, S. 1 UrhG).

1.2 Grundsätze

Auf spezifische Anforderungen für nachfolgende Anwendungsbereiche:

- Gesteinskörnungen für Asphalt,
- Gesteinskörnungen für Beton,
- hydraulisch gebundene und ungebundene Baustoffgemische,
- Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische für Bettungs- und Fugenmaterialien für Pflasterdecken und Plattenbeläge und
- Gesteinskörnungen für Instandhaltungen und Instandsetzungen gemäß ZTV BEA-StB

wird in den jeweiligen Kapiteln der ZTV-StB LSBB ST 21 Bezug genommen.

2. Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemische

2.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer von Bauleistungen für die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Abschnittes, die mit Randstrich gekennzeichnet sind, in die Verträge mit den Lieferwerken oder Lieferfirmen aufzunehmen.

Die LSBB ist berechtigt, Gesteinskörnungen und Baustoffgemische und deren werkseigene Produktionskontrolle (WPK) zu überprüfen und in den Gewinnungsstätten, an den Lagerplätzen oder den Mischwerken Proben zu entnehmen.

Für die Güteüberwachung muss eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Prüfstelle) gebunden werden. Diese muss über regionalgeologische Erfahrungen verfügen und darf personell nicht gleichzeitig Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sein.

Ein Überwachungsvertrag ist zwischen dem Hersteller und der Prüfstelle abzuschließen und der LSBB einmalig vorzulegen.

Ein Wechsel des Besitzers, des Herstellers oder der güteüberwachenden Prüfstelle ist durch den Hersteller/Prüfstelle der LSBB umgehend mitzuteilen.

Werden Anlagen, für deren Produkte Prüfberichte erstellt worden sind, über einen längeren Zeitraum (mindestens ein halbes Jahr) oder generell stillgelegt, so ist dieses unter Angabe der Gründe durch die Prüfstelle der LSBB umgehend mitzuteilen.

Vorhandene Haldenbestände, die im Straßenbau zum Einsatz kommen sollen, sind zu untersuchen und die Prüfberichte der LSBB vorzulegen.

Eine Einstellung der Güteüberwachung ist der LSBB umgehend mitzuteilen.

Die Probenahmen sind durch fachkundige Mitarbeiter der Prüfstelle unangemeldet, unter Einbeziehung eines Vertreters des Herstellers durchzuführen und müssen für die Gesamt mengen der Gesteinskörnungen/Baustoffgemische gemäß DIN EN 932-1 repräsentativ sein.

Eine Probenahme, die während der Einfahrphase von Aggregaten oder Anlagen erfolgt, ist nicht zum Erstellen einer Güteüberwachung oder eines Eignungsnachweises zu verwenden.

Wenn die Probenahme für Baustoffgemische durch die Überwachungsgemeinschaft durchgeführt wird, hat diese unter Einbeziehung eines Vertreters des Werkes und der güteüberwachenden Prüfstelle zu erfolgen. Die Teilnehmer an der Probenahme sind im Probenahmeprotokoll und im Prüfbericht zu benennen.

Werden Gesteinskörnungen/Baustoffgemische über einen Umschlagplatz, ein Zwischenlager o.ä. vertrieben, ist die Güteüberwachung dort wie beim Hersteller und gemäß nachfolgender Ziffern 2.3 ff durchzuführen.

Bei Veränderungen der gesteintechnischen Eigenschaften, bspw. durch Änderung der Abbaustellen, Inhomogenitäten, Prüfergebnissen in Grenzbereichen usw. ist eine erneute Prüfung durchzuführen und die Prüfberichte der LSBB vorzulegen.

Werden Anforderungen an gesteintechnische Kennwerte nicht erfüllt, können die Gesteinskörnungen oder die Baustoffgemische nach zweimalig wiederholter Erfüllung des Anforderungswertes durch Erhöhung der Prüfdichte wieder in die unter nachfolgender Ziffer 3.2 genannten Liste aufgenommen werden.

Eine petrographische Beurteilung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der baustoffphysikalischen Prüfungen eines Geologen, Mineralogen oder sachkundigen Ingenieur unter Angabe der angewandten Untersuchungsmethode vorzunehmen.

Sie muss mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden. Liegen innerhalb dieses Zeitraums wesentliche Veränderungen (bspw. Farbe, Dichte usw.) vor, muss die Beurteilung in kürzeren Abständen erfolgen.

Für die Verwendung von Gesteinskörnungen aus den Kiesvorkommen der Region „Goldene Aue“ nach ZTV Beton-StB/TL Beton-StB bzw. ZTV-ING gelten zusätzliche Anforderungen gemäß dem Kapitel 3, Teil 10, Ziffer 2.2.1.1 und Kapitel 4, Ziffer 4.2 der ZTV-StB LSBB ST 21.

Die Festlegung der Kategorien hat so zu erfolgen, dass die Eigenschaften zu jedem Zeitpunkt die Anforderungen gemäß der im Sortenverzeichnis aufgeführten Eigenschaften und Kategorien bzw. die in der Leistungserklärung erklärten Leistungen erfüllen. In der Leistungserklärung sind für die entsprechenden Anwendungsbereiche die Kategorien gemäß den nationalen Vorschriften anzugeben.

Wiederholungsprüfungen sind im Prüfbericht als solche zu kennzeichnen.

Den Prüfberichten nach TL SoB-StB sind die Korngrößenverteilungen mit Sieblinienbereichen beizufügen.

Die Proctorkurven nach TL SoB-StB sind nur dann dem Prüfbericht beizufügen, wenn im Rahmen der Güteüberwachung aktuelle Werte ermittelt worden sind.

2.2 Dokumentation der Fremdüberwachung

In den Prüfberichten sind neben den Kennwerten folgende Angaben zu dokumentieren:

- Datum der Probenahme und namentliche Benennung der Probenehmer,
- Überwachungszeitraum für den Anwendungsbereich,
- Abbaustelle/Sohle mit ggf. Kennzeichnung der Entnahmestelle in einer Übersichtskarte – wenn relevant,
- zugrunde gelegtes Regelwerk/Verweis auf länderspezifische Regelungen

- Angaben über Herkunft und Güteüberwachung eines Zumischproduktes mit Angabe der Registriernummer gemäß der veröffentlichten Listen der Bundesländer und Nummer des aktuellen Prüfberichtes sowie Angabe der Prüfwerte und Verweis auf den dazu aktuellen Prüfbericht,
- Verwendungszweck der Gesteinskörnung bzw. des Baustoffgemisches innerhalb der Schichten,
- Anwendungsbereich gemäß der Anhänge E bis H der TL Gestein-StB,
- Aufbereitungstechnologie (2-jährlich),
- Petrografie,
- Nachweis ungeeigneter Bestandteile für den Anwendungsbereich Fahrbahndecken aus Beton, Rad- und Gehwege aus Beton gemäß Kapitel 3, Teil 10, Ziffer 3.3 und Ingenieurbauten gemäß Kapitel 4, Ziffer 4.3 der ZTV-StB LSBB ST 21,
- für Kiesvorkommen der Region „Goldene Aue“ der Prüfbericht Frost-Tausalz-Widerstand gemäß Kapitel 3, Teil 10, Ziffer 2.2.1.1 für den Anwendungsbereich Fahrbahndecken aus Beton, Rad- und Gehwege aus Beton und Kapitel 4, Ziffer 4.2 für den Anwendungsbereich ZTV-ING,
- Benennung des Zertifizierers (bei Gesteinskörnungen),
- Benennung des Eigenüberwachers (bei Baustoffgemischen)
- Aussagen zur WPK
- Probenahmeprotokoll.

Die ermittelten Prüfergebnisse sind von der Prüfstelle in einem Prüfbericht zu dokumentieren und der LSBB zu übergeben.

Werden Prüfungen an eine andere Prüfstelle vergeben, ist dieses im Prüfbericht anzugeben.

Für die Übermittlung wurde ein Zugang zum Sharepoint des LSBB eingerichtet. Infolgedessen entfällt der Post- als auch Mailversand.

2.3 Güteüberwachung von Gesteinskörnungen

Für die freiwillige Güteüberwachung von Gesteinskörnungen ist die Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+“ der Verbände anzuwenden. Die Güteüberwachung für Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB muss mindestens einmal im Jahr durch die Prüfstelle durchgeführt werden. Eine halbjährliche Durchführung der Güteüberwachung gewährleistet eine kontinuierliche Veröffentlichung der güteüberwachten Hersteller gemäß nachfolgender Ziffer 3.2.

2.3.1 Güteüberwachung von Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern bzw. aus Nicht-EU-Ländern

Sollen Gesteinskörnungen für eine Verwendung, gemäß der in Ziffer 1.2 genannten Anwendungsbereiche von Herstellern mit Sitz in anderen Bundesländern oder aus Nicht-EU-Ländern in Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen, müssen hierzu der LSBB aktuelle Prüfberichte der Güteüberwachung durch eine anerkannte Prüf- oder Überwachungsstelle vorgelegt werden. Die anerkannten Prüf- oder Überwachungsstellen bleiben der LSBB gegenüber für den Inhalt der Prüfberichte verantwortlich.

Werden Gesteinsarten oder Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern für eine der unter Ziffer 1.2 dieses Kapitels genannten Anwendungsbereiche vorgesehen, ist der Nachweis der Güteüberwachung im Prüfbericht für den Anwendungsbereich/Verwendungszweck zu führen (Name der Prüf-/Überwachungsstelle, Angabe der Registriernummer in den veröffentlichten Listen der Bundesländer und Nr. des aktuellen Prüfberichtes). Diese Regelungen gelten nicht für die Hersteller, die ihren Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen haben. Die Listeneinträge dieser Bundesländer werden in Sachsen-Anhalt anerkannt.

Wollen Hersteller aus den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen in Sachsen-Anhalt gelistet werden, gelten hierfür Ziffern 2 ff dieses Kapitels.

Werden Gesteinsarten oder Gesteinskörnungen aus Nicht-EU-Ländern für eine der unter Ziffer 1.2 dieses Kapitels genannten Anwendungsbereiche vorgesehen, ist der Nachweis der Güteüberwachung in einem Prüfbericht für den Anwendungsbereich/Verwendungszweck, unter Berücksichtigung der Ziffern 2 ff dieses Kapitels zu führen.

2.3.2 Leistungserklärungen

Die aktuellen Leistungserklärungen für die entsprechenden Anwendungsbereiche werden durch den Hersteller zur Verfügung gestellt.

Die vorzulegenden Unterlagen können vorzugsweise per E-Mail zugesandt werden.

Beim Versand per Mail muss die maximale Mailgröße von 9 MB beachtet werden.

Eine Zusendung per Post ist auch möglich.

2.4 Güteüberwachung von Baustoffgemischen

Die Güteüberwachung der Baustoffgemische ist in den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung (TL G SoB-StB)“ geregelt.

Baustoffgemische haben den Anforderungen der TL Gestein-StB, Anhang E und der TL SoB-StB zu entsprechen.

Werden Baustoffgemische mit Zumischprodukten desselben oder anderer Hersteller gemischt, müssen diese Zumischprodukte ebenfalls den vorgenannten Anforderungen entsprechen und güteüberwacht sein. Der Nachweis der Güteüberwachung dieser Zumischprodukte ist im Prüfbericht zu führen (Name der Prüf-/Überwachungsstelle, Angabe der Registriernummer in den veröffentlichten Listen der Bundesländer und Nr. des aktuellen Prüfberichtes) einschließlich der gesteins-/gemischspezifischen Eigenschaften nach Anlage 2 der TL G SoB-StB.

Werden Baustoffgemische aus zertifizierten Einzelkörnungen (auch unterschiedlicher Gesteinsarten) gemäß TL Gestein-StB hergestellt, so ist der Gütenachweis nach Anlage 2 der TL G SoB-StB an den Eigenschaften des Gemisches zu führen. Der Nachweis der Güteüberwachung der zertifizierten Einzelkörnungen ist im Prüfbericht anzugeben (Name der Prüf-/Überwachungsstelle, Angabe der Registriernummer in den veröffentlichten Listen der Bundesländer und Nr. des aktuellen Prüfberichtes) einschließlich der gesteinspezifischen Eigenschaften nach den Anlagen des Anhang B der TL G SoB-StB.

2.4.1 Güteüberwachung von Baustoffgemischen aus anderen Bundesländern bzw. aus Nicht-EU-Ländern

Sollen Baustoffgemische für eine Verwendung der unter Ziffer 1.2 dieses Kapitels genannten Anwendungsbereiche anderer Bundesländer oder aus Nicht-EU-Ländern in Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen, müssen hierzu der LSBB aktuelle Prüfberichte der Güteüberwachung durch eine anerkannte Prüf- oder Überwachungsstelle vorgelegt werden. Die anerkannten Prüf- oder Überwachungsstellen bleiben der LSBB gegenüber für den Inhalt der Prüfberichte verantwortlich.

Werden Baustoffgemische aus anderen Bundesländern für eine der unter Ziffer 1.2 dieses Kapitels genannten Anwendungsbereiche vorgesehen, ist der Nachweis der Güteüberwachung im Prüfbericht für den Anwendungsbereich/Verwendungszweck zu führen (Name der Prüf-/Überwachungsstelle, Angabe der Registriernummer in den veröffentlichten Listen der Bundesländer und Nr. des aktuellen Prüfberichtes). Diese Regelungen gelten nicht für die Hersteller, die ihren Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen haben. Die Listeneinträge dieser Bundesländer werden in Sachsen-Anhalt anerkannt.

Wollen Hersteller aus den v.g. Bundesländern in Sachsen-Anhalt gelistet werden, gelten hierfür Ziffer 2 ff dieses Kapitels.

Werden Baustoffgemische aus Nicht-EU-Ländern für eine der unter Ziffer 1.2 dieses Kapitels genannten Anwendungsbereiche vorgesehen, ist der Nachweis der Güteüberwachung im Prüfbericht für den Anwendungsbereich/Verwendungszweck, unter Berücksichtigung Ziffer 2 ff dieses Kapitels zu führen.

2.4.2 Sortenverzeichnisse

Die gemäß Abschnitt 3.1 der TL G SoB-StB zu führenden Sortenverzeichnisse sind durch den Hersteller der LSBB zu übergeben.

3. Dokumentation der Güteüberwachung

3.1 Gültigkeiten für Gesteinskörnungen und Baustoffgemische

Die Gültigkeitsdauer der Einträge der in Ziffer 3.2 dieses Kapitels in Sachsen-Anhalt genannten Liste von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen ist abhängig vom Tag der Probenahme für die zugrundeliegenden Prüfungen. Grundsätzlich ergibt sie sich auf den Tag genau und unter Beachtung des im Regelwerk verankerten Prüfturnus zuzüglich einer Bearbeitungs- und Toleranzzeit von 2 Monaten gemäß nachfolgender Tabelle 1. Bei der Güteüberwachung ist durch die Prüfstelle zu beachten, dass für einzelne Prüfergebnisse von Eigenschaften unterschiedliche Mindestprüfhäufigkeiten festgelegt sind. Dadurch kann sich die Gültigkeitsdauer der Einträge in die v.g. Liste verringern. Treten Schwankungen in der Qualität auf, kann sich die Prüfhäufigkeit auch erhöhen. Es sind qualitätssichernde Maßnahmen durch den Hersteller unter Hinzuziehung der Prüfstelle festzulegen.

Die Eignungsbeurteilungen bzw. Listeneinträge werden in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gegenseitig anerkannt, wenn die jeweiligen länderspezifischen Regelungen den Prüfberichten zugrunde liegen. Auch hier gelten die v.g. Gültigkeiten.

Tabelle 1: Gültigkeiten der Listeneinträge gemäß der Ziffern 1.2 und 2 ff dieses Kapitels

Anwendungsbereich	Gültigkeit
Baustoffgemische nach TL SoB-StB Befüllmaterialien nach TL Gab-StB 16	Prüfturnus 6 Monate zuzüglich Toleranzzeit 2 Monate <u>Gültigkeitsdauer 8 Monate</u>
Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB	Prüfturnus 6 Monate zuzüglich Toleranzzeit 2 Monate <u>Gültigkeitsdauer 8 Monate</u>
Gesteinskörnungen nach ZTV ING	Prüfturnus 12 Monate zuzüglich Toleranzzeit 2 Monate <u>Gültigkeitsdauer 14 Monate</u>

Bei Recyclingbaustoffen und industriell hergestellten Baustoffen gelten die jeweiligen länderspezifischen Regelungen einschließlich der darin festgelegten Gültigkeiten. Eine gegenseitige Anerkennung gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 dieses Kapitels erfolgt für diese Baustoffe nicht.

Die Links zu den Listen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Thüringen, sind aufgeführt unter:

<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/liste-gestein/>.

Wollen Hersteller aus den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen in Sachsen-Anhalt gelistet werden, gelten hierfür die Ziffer 2 ff dieses Kapitels.

3.2 Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung

Die Leistungserklärung für den entsprechenden Anwendungsbereich nach DIN EN ist unter Bezugnahme des jeweils aktuellen Prüfberichtes sowie der Einhaltung der Freiwilligen Güteüberwachung nach der „Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+“ die Grundlage für die Aufnahme der Gesteinskörnung in die „Liste der güteüberwachten Hersteller/Lieferwerke von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für den Straßen- und Ingenieurbau“ in Sachsen-Anhalt.

Das Sortenverzeichnis ist unter Bezugnahme des jeweils aktuellen Prüfberichtes sowie die Einhaltung der Fremdüberwachung nach TL G SoB-StB die Grundlage für die Aufnahme der Baustoffgemische die v.g. Liste in Sachsen-Anhalt.

Mit der Liste werden Vorbemerkungen veröffentlicht. Die Vorbemerkungen enthalten Hinweise, die für die Listung der Gesteinskörnungen und Baustoffgemische zu beachten sind.

Die Veröffentlichung der „Liste der güteüberwachten Hersteller/Lieferwerke von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für den Straßen- und Ingenieurbau“ erfolgt im Internet auf der Webseite des Landes Sachsen-Anhalt unter:

<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/liste-gestein/>

Auf dieser Webseite sind die aktuellen Links zu den Listen der Bundesländer eingestellt.

3.3 Güteüberwachung von Gesteinskörnungen zur Verwendung in Asphaltmischgut

Für die im Bereich der LSBB verwendeten Gesteine in Asphaltdeck- und Asphaltbinderschichten wird durch die LSBB und die Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LISt), Hainichen eine gemeinsame Liste geführt, in der die nach TP Gestein-StB, Teil 3.8.3 ermittelten Kalkstein-/Dolomitgehalte (Summe aus Calciumcarbonat- und Magnesiumcarbonatgehalt) angegeben sind. Die Bestimmung dieser Kennwerte für die in Sachsen-Anhalt ansässigen Hersteller erfolgt durch die LSBB, FG Z 224.

Dazu sind der FG Z 224 Proben aus den jeweiligen Prüfungen der freiwilligen Güteüberwachung oder den Baustoffeingangsprüfungen auf Abforderung zu übergeben.

Zu dieser Liste ist auf nachfolgender Webseite eine Verlinkung eingestellt.

<http://www.lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/>

→ Liste der Karbonatgehalte für Fremd- und Eigenfüller

4. Ausschreibung und Bauausführung

4.1 Einsatz von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen

Gesteinskörnungen und Baustoffgemische, die den Anforderungen von Technischen Lieferbedingungen und/oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen, werden von der LSBB in einer Liste (siehe Ziffer 3.2 dieses Kapitels) veröffentlicht, die u. a. Angaben zu speziellen Eigenschaften und die Art der Güteüberwachung enthält, der diese Produkte unterliegen. Werden vom Bieter Gesteinskörnungen/Baustoffgemische aus dieser Liste im Angebot aufgeführt oder im Rahmen der Vertragsabwicklung vorgelegt, sind dafür keine gesonderten Eignungsnachweise einzureichen.

Für anforderungs- und vorschriftengerechte Gesteinskörnungen/Baustoffgemische, die in dieser Liste nicht enthalten sind, sind entsprechende Eignungsnachweise (Typprüfung und Betriebsbeurteilung einschließlich Beschreibung und Beurteilung der Gewinnungsstätte gemäß DIN 52101) beizufügen bzw. vorzulegen.

4.2 Festlegungen für die Baubeschreibung

In die Baubeschreibung unter Nr. 1.5 ist aufzunehmen:

Bei Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen gilt:

Für Baustoffe und Baustoffgemische, die nicht den Anforderungen von Technischen Lieferbedingungen und/oder Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen, sind für diese Baustoffe/Baustoffgemische vor dem Einbau entsprechende Eignungsnachweise (Typprüfung

und Betriebsbeurteilung einschließlich Beschreibung und Beurteilung der Gewinnungsstätte gemäß DIN 52101) vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus vor Verarbeitung/Einbau zu einer Kontrolle verpflichtet, ob die Gesteinskörnung oder das Baustoffgemisch den vereinbarten Lieferbedingungen entspricht. Wird bei einer Kontrolle vermutet, dass eine Gesteinskörnung oder ein Baustoffgemisch mit Mängeln behaftet sind, so ist eine Probe unverzüglich in einer Prüfstelle zu prüfen.

Baustoffe, die bei Straßenbaumaßnahmen ausgebaut werden, sind im Rahmen ihrer Eignung in der Regel wieder zu verwenden.

Baustoffe des Straßenoberbaus sind nach zweckmäßiger Aufbereitung möglichst im Straßen- und Wegeoberbau wieder zu verwenden. Die hierfür erforderlichen Angaben sind in die Baubeschreibung aufzunehmen; ggf. sind Ordnungszahlen im Leistungsverzeichnis vorzusehen.

Die Mitverwendung von Asphaltgranulat ist gemäß den ZTV Asphalt-StB und TL Asphalt-StB sowie ergänzende Regelungen der LSBB vorzusehen.

Ist die Verwendung der ausgebauten Baustoffe dem Auftragnehmer überlassen, so hat er auf Verlangen des Auftraggebers die Art der vorgesehenen Wiederverwendung oder den Ort der Zwischenlagerung mitzuteilen.

Baustoffe/Baustoffgemische für den Straßenoberbau, die ganz oder zum Teil mit wieder verwendeten Baustoffen hergestellt werden, gelten gegenüber solchen aus ungebrauchten Stoffen als technisch gleichwertig, wenn die Bedingungen des geltenden Regelwerkes erfüllt sind.

5. Umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen

Für die Wiederverwendung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen gilt die Dienstanweisung DA-06/2019 vom 17.09.2019 „Ergänzende Regelungen zu den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01); Ausgabe 2001; Fassung 2005“.

In diesem Zusammenhang wird auf das ARS 16/2015 des BMVI vom 11.09.2015 „Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen“ und die Festlegungen für den Geschäftsbereich der LSBB gemäß des Einführungsschreibens des MLV vom 12.07.2016 verwiesen.

6. Probenahme von Ausbaustoffen innerhalb des Baugebietes

Für die Probenahme von Ausbaustoffen innerhalb eines Baugebietes ist die Verfahrensweise gemäß Anhang B, Kapitel 5 der ZTV-StB LSBB ST 21 anzuwenden.